



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 13. Januar 2015 / lbr

1600.218

Verordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG), Teilrevision

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Schon seit geraumer Zeit besteht die Absicht, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass – wie in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Zürich usw. – die Möglichkeit besteht, im Kanton Appenzell Ausserrhoden Versteigerungen von niedrigen oder besonderen Kontrollschildern für Motorfahrzeuge zu ermöglichen, ist doch – wie auch Anfragen beim Strassenverkehrsamt immer wieder zeigen – ein Bedürfnis dafür vorhanden.

Die Versteigerung gefragter Autonummern stellt eine Möglichkeit dar, bisher unausgeschöpftes Einnahmepotenzial zu nützen. Sie ist eine der im Paket Aufgabenüberprüfung 2 für 2016 vorgesehenen Massnahmen. Die bereits seit einigen Jahren diese Möglichkeit anbietenden Kantone St. Gallen und Tessin konnten schon mit der Versteigerung eines einzelnen Kontrollschildes beträchtliche Erlöse realisieren.

Das Ziel dieser Massnahme ist es, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Gleichzeitig ist das Verfahren so auszugestalten, dass der personelle und administrative Aufwand für das Strassenverkehrsamt möglichst gering ist. Für die Veräusserung kommen vorerst die Kontrollschilder im Depot des Strassenverkehrsamtes in Frage. Um



auch langfristig genügend interessante Kontrollschilder zur Verfügung zu haben, werden alle Kontrollschilder zur Veräusserung ausgeschieden, die länger als ein Jahr im Depot lagern.

B. Erwägungen

Das schweizerische Strassenverkehrsrecht schreibt nicht vor, wie die Zuteilung der Kontrollschilder an die einzelnen Halterinnen und Halter erfolgt. Die Zuteilung liegt damit im Ermessen der Kantone. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schilder auch nach der Abgabe an die Halterin oder den Halter im Eigentum der Behörde bleiben (Art. 87 Abs. 5 der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [SR 741.51]). Art. 8 Abs. 1 der kantonalen Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (bGS 761.11) bestimmt, dass die Kontrollschilder zu Selbstkostenpreisen abgegeben werden und im Eigentum des Kantons bleiben. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Schaffung der Möglichkeit zur Versteigerung von Schildern zu streichen und dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Zuteilung von niedrigen oder besonderen Nummern zu schaffen. Die gesetzlichen Grundlagen orientieren sich an denjenigen Kantonen, welche bereits über diese Möglichkeit verfügen.

Die Ausführungsbestimmungen zur Versteigerung von Schildern wird der Regierungsrat in einer Verordnung festhalten. Entsprechend soll auch der Regierungsrat bestimmen, wann das Versteigerungsregime in Kraft tritt. Geplant ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die bei einer Versteigerung der Kontrollschilder mit besonderen Nummern zu erreichenden Mehreinnahmen sind schwierig abzuschätzen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist realistischerweise mittelfristig von Mehreinnahmen in der Grössenordnung von netto Fr. 100'000.-- jährlich auszugehen.

Um die Versteigerung durchführen zu können, sind EDV-seitig die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Dies ist mit einmaligen Investitionen von rund Fr. 30'000.-- und jährlichen Betriebskosten im tiefen vierstelligen Bereich verbunden.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) zuzustimmen.



Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Lauftext

Beilage 2 Synopse